

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkempfangsanlage
zum Privatgebrauch

für Herrn Willy Bremer
in Wendau Braunschweig Straße

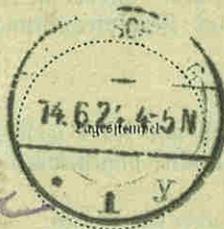
gültig unter umstehenden Bedingungen, solange die Gebühr an die Postkasse ent-
richtet wird. Mindestdauer der Gebührenpflicht 1 Jahr. Genehmigungsgebühr von
..... 2 M für Monat Juli 1924 ist bezahlt, die weiteren Ge-
bühren zieht das Zustell-Postamt ein, dem Wohnungsänderungen sofort mitzuteilen sind.

*(Zusatz für Gebühren von 4 M für die Monate Juli - August 1924
bereits angetragen.)*

Namens der Deutschen Reichspost:

Postamt

Leipziger



Bedingungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage dient zur Aufnahme des »Unterhaltungs-Rundfunks« und der »Nachrichten an Alle«;
2. unzulässig ist die Aufnahme sonstigen Funkverkehrs und die Störung von Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen.
3. Der Inhaber der Genehmigung ist verantwortlich für jeden, der seine Anlage benutzt, und darf die Genehmigung Dritten nicht übertragen; er hat Beauftragten der Deutschen Reichspost (DRP) das Betreten der Räume und Grundstücksteile, in denen sich die Empfangsanlage befindet, zu gestatten; nach Ablauf der Genehmigung hat er seine Anlage zu beseitigen und die Urkunde dem Zustell-Postamt zurückzugeben.
4. Verstöße gegen diese Bedingungen können, auch soweit sie nicht nach der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 strafbar sind, die Entziehung der Genehmigung zur Folge haben.
5. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

II. Antenne

1. Höchstlänge des verwendeten Drahtes vom Empfänger ab 100 m.
2. Beschaffung der etwaigen Genehmigungen der Gebäudeeigentümer, Polizeiverwaltungen usw. ist ausschließlich Sache des Inhabers der Genehmigung.
3. Bei Störung vorhandener oder Behinderung des Ausbaues öffentlicher Telegraphen- oder Fernsprechanlagen ist die Antenne auf Kosten des Inhabers der Genehmigungsurkunde zu verlegen.
4. Die Anbringung von Antennen an Stützvorrichtungen des öffentlichen Telegraphen- und Fernsprechnetzes ohne Zustimmung der DRP ist unzulässig. Beim Bau ohne Hinzuziehung der DRP muß der Abstand von ihren Leitungen mindestens 1 m betragen.
5. Kreuzungen zwischen Antenne und Hochspannungsleitungen sind unzulässig; bei Annäherungen muß auch bei Bruch einer Leitung eine Berührung unter allen Umständen ausgeschlossen sein; auf weniger als 10 m Horizontalabstand ist keinesfalls herabzugehen. Ferner ist es unzulässig, mit einer Antenne blanke Niederspannungsleitungen und gleichzeitig Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu kreuzen.

III. Empfangsanordnungen

Es dürfen verwendet werden:

1. von der DRP zugelassenes und mit RTV gestempeltes Gerät (einschließlich Zusatzgerät und Röhren),
2. selbsthergestellte oder fertig gekaufte ungestempelte Detektor-Empfangsanordnungen ohne Empfangs- oder Verstärker-Röhren.

Das gestempelte Gerät besitzt folgende Eigenschaften:

- a) Wellenbereich 250 bis 700 m;
- b) keine Schwingungszeugung, auch nicht bei erhöhter Heiz- oder Anodenspannung.

Änderungen an gestempeltem Gerät und seinem Zubehör oder Zuschaltung irgendwelcher Teile, die geeignet sind, den Wellenbereich zu ändern oder das Gerät zum Schwingen zu bringen, sind verboten.

Verwendung von nichtgestempeltem Gerät in Fällen, wo nur gestempeltes Gerät verwendet werden darf, ist als Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen strafbar (s. unter I Ziffer 4).